

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 17.09.2019		
Beratungspunkt	Bebauungsplan "Rebberg, Teilaufhebung" / Grüningen - Satzungsbeschluss		
Anlagen	3		
Kontierung			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 1-130/18 4-029/19	Sitzung OR Grüningen – Ö GR-Ö TA-Ö	Datum 24.10.2018 27.11.2018 07.05.2019

Erläuterungen:

Auf Grüninger Gemarkung gelten parallel drei Bebauungspläne, die als „Rebberg“ bezeichnet werden. Der erste Bebauungsplan „Rebberg“ ist seit 1964 rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet von der Landstraße bis zur Bahntrasse sowie damalige Neubauflächen am östlichen Siedlungsrand. Der Teilbebauungsplan „Rebberg I“ von 1968 hat den ersten Bebauungsplan insoweit aufgehoben, als er dem Bebauungsplan „Rebberg“ von 1964 widerspricht. Daher galt für die Überschneidungsflächen seitdem der neue Bebauungsplan. Der Bebauungsplan „Rebberg II“ von 1977 hat die beiden älteren Bebauungspläne überschrieben. Soweit sich diese räumlich nicht mit diesem überlagern, sind sie noch heute gültig.

In dem Bereich zwischen Landstraße und Bahntrasse sind Betriebe der Landwirtschaft und des Kleingewerbes ansässig, obwohl der Bebauungsplan „Rebberg“ von 1961 ein Wohngebiet festsetzt, das nach der derzeit gültigen Baunutzungsverordnung einem reinen Wohngebiet entspricht.

Die Aufhebung bezieht sich auf den Geltungsbereich des jeweiligen Bebauungsplans von 1964 und 1968, der durch den Bebauungsplan von 1977 zwar noch nicht aufgehoben, jedoch zwischenzeitlich funktionslos worden ist. Bestandteile zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes sind der Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich (**Anlage 1**) und die Begründung einschließlich Umweltbeitrag (**Anlage 2**).

Teilaufhebung der Bebauungspläne:

- „Rebberg“
Satzungsbeschluss vom 1. Dezember 1956, rechtskräftig seit 9. Dezember 1964
- „Rebberg I“
Satzungsbeschluss vom 7. September 1968, rechtskräftig seit 27. September 1968

Weiterhin rechtskräftige Bebauungspläne:

- „Rebberg“
Satzungsbeschluss vom 1. Dezember 1956, rechtskräftig seit 9. Dezember 1964
- „Rebberg II“
Satzungsbeschluss vom 29. März 1977, rechtskräftig seit 3. Juni 1977
- „An der Landstraße“
Satzungsbeschluss vom 23. Mai 2000, rechtskräftig seit 7. Juli 2000

Künftige Bauvorhaben sollen sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und nach § 34 BauGB beurteilt werden, bis die städtebauliche Entwicklung die Aufstellung eines Bebauungsplanes erfordert. Der Flächennutzungsplan stellt Mischbaufläche dar, was den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

Am 7. Mai 2019 wurde der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Rebberg, Teilaufhebung“ im Technischen Ausschuss zugestimmt. Während der öffentlichen Auslegung des Übersichtsplans und die Begründung vom 1. Juli 2019 bis zum 2. August 2019 sind keine Stellungnahmen von Seiten der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingegangen. Von den Behörden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen worden, lediglich Anregungen wurden berücksichtigt (**Anlage 3**).

1
5
BM
OB

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan „Rebberg, Teilaufhebung“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Beratung: